

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Fallwerke im Sinne dieser Anordnung sind Anlagen zur Zerkleinerung von Metallschrott und fehaltigen Rückständen mittels Fallgewicht.

(2) Nach ihrer Bauart werden die Fallwerke eingeteilt in

- a) Turmfallwerke,
- b) Gruben-Magnetfallwerke.

§ 2

(X) Werden Fallwerke neu errichtet, ist zwischen diesen und Wohnstätten sowie Anlagen der Deutschen Reichsbahn — Gleise für Orts- und Fernverkehr mit Ausnahme von Anschlußgleisen — ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

(2) In einer Entfernung von 5 m vom Fallwerk sind dauerhafte Warnschilder mit der Aufschrift

„Achtung! Fallwerk! Lebensgefahr! Warnsignale beachten!“

deutlich sichtbar und lesbar aufzustellen.

§ 3

(1) Vor dem Auslösen des Fallgewichtes sind Signale zu geben, damit die in der Nähe befindlichen Personen gewarnt sind.

(2) Unbefugten ist der Zutritt und der Aufenthalt im Maschinenraum und im Fallwerk untersagt. Hinweisschilder sind gut lesbar anzubringen.

§ 4

Das Öffnen der Fallraumtüren bzw. Panzerkettenvorhänge (Schürzen) darf nur bei abgelegtem Fallgewicht erfolgen.

§ 5

(1) Für die Werk tätigen, die im Fallwerk arbeiten, ist eine Arbeitsschutzinstruktion auszuarbeiten und im Maschinenraum sowie am Arbeitsstand ständig und lesbar anzubringen.

(2) Für das Fallwerk ist ein Schmier- und Wartungsplan aufzustellen und den Werk tätigen, die das Fallwerk bedienen, auszuhändigen.

§ 6

(1) Die Art der akustischen und optischen Verständigung zwischen Kran- und Windenführer sowie den Werk tätigen, die das Fallwerk bedienen, ist in der Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

(2) Zwischen dem Kran- und Windenführer und dem Werk tätigen, der das Fallgewicht auslöst, muß eine direkte Verständigung und Sicht gewährleistet sein (Licht-, Läute- und Hupsignale, Telefonverbindungen usw.).

§ 7

(1) Die über Flur liegenden Tore oder Panzerkettenvorhänge müssen den Schlagraum allseitig und vollkommen splitterfrei abdecken.

(2) Das Schließen und Öffnen der Tore oder Panzerkettenvorhänge darf nicht durch davor- oder dahinterliegendes Material beeinträchtigt werden.

§ 8

(1) Für Krane, Winden und Anschlagmittel gilt die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes).

(2) Stark beanspruchte Teile, wie Scheren, Seile, Haken, Ketten usw., sind vor der Benutzung des Fallwerkes täglich einmal auf sichtbare Schäden zu überprüfen.

Turmfallwerke

§ 9

(1) Vorhandene offene Turmfallwerke sind bei durchzuführenden Generalreparaturen so zu verändern, daß der Schlagraum bis zur Turmspitze gegen Witterungseinflüsse abgedeckt wird.

(2) Die Abschirmung der Innenwände muß mindestens bis zu einer Höhe von 5 m durchschlagsicher sein.

§ 10

Die Beleuchtung im Schlagraum muß ausreichend sein.

§ 11

(1) Die Seilwinde muß eine selbsttätige Hubbegrenzung (Notendschalter) für die tiefste und höchste Laststelle besitzen.

(2) Mit dem Fallgewicht darf nur lotrecht (Punktschlag) geschlagen werden. Ziel- und Pendelschlag sind verboten.

(3) Das Hereinziehen von Materialien in den Schlagraum des Fallwerkes mit der Seilwinde ist im direkten Zug oder über Seilrolle gestattet.

(4) Das Windenseil ist vor dem Lasthaken mit einem Drallausgleich zu versehen.

§ 12

(1) In Turmfällwerken darf das Fallgewicht nicht mit Lastmagneten gehoben werden.

(2) Nach Beschickung des Fallwerkes sind die Fallraumtüren bzw. Panzerkettenvorhänge (Schürzen) splittersicher zu schließen und während des Schlagens geschlossen zu halten. Nach Beschickung der Schabotte und Einrichten des Fallgewichtes über dem zu schlagenden Material haben die Werk tätigen den Schlagraum zu verlassen.

(3) Die Schlagplatte (Schabotte) muß waagrecht im Erdboden liegen und darf nicht über denselben hinausragen. Die Masse der Schabotte soll sich zum Fallgewicht mindestens 5 : 1 verhalten.

(4) Das Auslösen des Fallgewichtes aus der Schere darf nur von einem splitterfreien, durchschlagsicheren Schutzstand und bei Stillstand der Seilwinde erfolgen.